

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 45 (1898)

1 u. 2. (7.1.1898)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-764156](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-764156)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1898.

Freitag, 7. Januar.

N^o. 1 u. 2.

An den Verehrlichen Stadtrath
hieselbst.

Der Vertrag vom 14. März 1876, betreffend die Beleuchtung der Stadt, läuft mit dem 20. August 1903 ab, und ist im § 29 des Vertrags das Verfahren bei Ablauf desselben näher vereinbart; insbesondere heißt es im ersten Absatz des § 29 des Vertrages:

„Dieser Contract gilt nach Ablauf der im § 1 bestimmten Zeit (20. August 1903) immer als von 5 zu 5 Jahren verlängert, wenn nicht zwei Jahre vor dem Beginn der betreffenden 5 Jahre von der einen oder andern Seite eine Kündigung erfolgt ist.“

Dem Magistrat erscheint bei Wichtigkeit der Sache und da sich nicht vorhersehen läßt, wie lange sich Verhandlungen der hier fraglichen Art hinziehen werden, nothwendig, daß die städtischen Behörden schon jetzt mit der Angelegenheit befaßt werden.

Zu dem Ende wird vorgeschlagen, eine gemeinschaftliche Commission, aus 3 Mitgliedern des Magistrats und 4 Mitgliedern des Stadtraths bestehend, zur Vorberathung und Berichterstattung einzusetzen, und wird beantragt:

Verehrlicher Stadtrath wolle sich mit Einsetzung einer gemeinschaftlichen Commission einverstanden erklären.

Oldenburg, 1897 Dezember 22.

Stadtmagistrat.

gez. Roggemann.

**Der mit dem Fabrikanten W. Fortmann
am 14. März 1876 abgeschlossene Vertrag, betr.
die Beleuchtung der Stadt mit Gas, lautet:**

§ 1.

Gegenstand und Umfang der Unternehmung.

Der Unternehmer übernimmt für die Zeit vom 1. März 1876 bis zum 20. August 1903 die Beleuchtung der Stadt Oldenburg mittelst Gas.

Er verpflichtet sich, bis zum 1. August 1878 zu den gegenwärtig vorhandenen 279 öffentlichen Laternen mittelst Ausdehnung des Röhrennetzes 137 neue hinzuzufügen, so daß am 1. August 1878 die Gesamtzahl der öffentlichen Laternen 416 beträgt.

Er verpflichtet sich ferner, die 137 neuen Laternen nach näherer Anweisung des Stadtmagistrats aufzustellen; jedoch wird dabei bestimmt, daß die durchschnittliche Entfernung dieser Laternen von einander 45 Meter betragen soll.

Der Unternehmer ist verpflichtet, sowohl öffentliche Gebäude, als auch Privatwohnungen, welche an den mit Gasröhrenleitung versehenen Straßen und Plätzen liegen, auf Verlangen mit Gas zu versehen.

§ 2.

Wann eine Ausdehnung der Gasbeleuchtung verlangt werden kann.

Vom 1. August 1878 an kann die Stadt Oldenburg eine weitere, die vorgängige Ausdehnung des Röhrennetzes erfordernde Vermehrung der öffentlichen Laternen über die Zahl 416 hinaus ohne Zuschuß nur dann verlangen, wenn der jährliche Gesamtverbrauch an Gas in der Stadt den Betrag von 416 000 Kubikmetern übersteigt, und zwar dann auf je volle 1000 Kubikmeter des Mehrverbrauchs eine weitere Laterne; sonst aber, falls oder so weit ein solcher Mehrverbrauch nicht stattfindet, muß von der Stadt so lange, bis derselbe eintritt, ein jährlicher Zuschuß von 10 *M* für jede weitere Laterne geleistet werden.

Auch für diese Ausdehnung gilt übrigens die Bestimmung, daß die durchschnittliche Entfernung der weiter anzulegenden Laternen 45 Meter betragen soll.

Eine Vermehrung der öffentlichen Laternen innerhalb des bestehenden Röhrennetzes kann seitens der Stadt jederzeit ohne Zuschuß verlangt werden. Die derart neu angelegten Laternen sollen auf die in vorstehender Bestimmung entscheidende Zahl 416 nicht angerechnet werden.

§ 3.

Leuchtstoffe.

Für die Zubereitung des Gases sind nur die besseren deutschen oder englischen Gaskohlen zu verwenden.

Die Verwendung eines anderen Materials zur Gas-erzeugung an der Stelle der Steinkohlen bedarf der Genehmi-

gung des Magistrats, welche ertheilt werden soll, falls keine polizeilichen Gründe entgegenstehen und die Güte des aus dergleichen Material gewonnenen Gases derjenigen des aus den besseren deutschen oder englischen Gaskohlen bereiteten in keiner Weise nachsteht, und dasselbe den sonstigen contractlichen Bestimmungen entspricht.

§ 4.

Aufgrabungen und Röhrenlegung.

Während der Dauer des Vertrages ist der Unternehmer befugt, in den Straßen und Plätzen der Stadt durch seine Werkleute überall die nöthigen Aufgrabungen zur Legung und Unterhaltung der das Gas leitenden und vertheilenden Röhren jeder Art, ohne Ausnahme, auf seine Kosten und Gefahr bewerkstelligen zu lassen, unterwirft sich dabei jedoch der Aufsicht und den Anordnungen des Stadtmagistrats. Die durch solche Aufgrabungen verursachten Beschädigungen von öffentlichen oder Privatgebäuden, Kanälen, Wasserleitungen und andern Einrichtungen bleiben zur Last des Unternehmers. Diejenigen Theile des Straßenpflasters, welche bei Legung der Leitungsröhren, dem Setzen der Laternenpfähle und bei vorkommenden Reparaturen aufgedeckt werden, hat der Unternehmer unter Aufsicht des Stadtmagistrats auf seine Kosten wieder herzustellen und für die Güte und Dauerhaftigkeit dieser Arbeiten 1 Jahr einzustehen. Es bleibt dem Stadtmagistrat das Recht vorbehalten, falls der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht oder nicht gehörig nachkommt, das Straßenpflaster selbst wieder herstellen und die Kosten ohne Weiteres von dem Unternehmer einzuziehen oder an den zu leistenden Zahlungen abzuziehen zu lassen. Von der Vornahme der obgedachten Aufgrabungen und Herstellungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist dem Stadtmagistrat bei dem Beginn der Arbeit Anzeige zu machen.

§ 5.

Vorbehalt für die erste Legung der Hauptröhren.

Der Unternehmer hat 8 Tage vor dem Beginn der Weiterführung des Röhrensystems einen Plan einzureichen, aus welchem die Hauptrichtung der Röhren zu ersehen ist. Es soll dem Unternehmer gestattet sein, die Leitungen in der dort verzeichneten Weise auszuführen, wenn vom Stadtmagistrat nicht eine Aenderung angeordnet wird.

§ 6.

Material, Stärke und Dimension der Röhren.

Die Hauptleitungsröhren müssen von gegossenem Eisen sein und eben so wie die kleinen, das Gas zu Tage fördernden Röhren, sowohl hinsichtlich ihrer Lage, als der Art, wie diese verschiedenen Röhren unter sich verbunden sind, allen Anforderungen entsprechen, welche der Stadtmagistrat in Rücksicht auf die Sanität und öffentliche Sicherheit und zur Vermeidung öfter wiederkehrender Aufgrabungen vorzuschreiben für gut finden wird. Namentlich hat der Unternehmer jedes einzelne Stück der Röhren vor dessen Legung mittelst einer Luft- oder Wasser-Druckpumpe den gewöhnlichen Proben zur Ermittlung seiner Dichtigkeit zu unterwerfen, und soll es dem Stadtmagistrate freistehen, diese Proben kontrolliren zu lassen.

Rücksichtlich der Dimensionen, sowohl der Hauptleitungsröhren als der kleineren Röhren, welche das Gas zu Tage fördern, behält sich der Stadtmagistrat die Prüfung und Ertheilung der Zustimmung vor, wobei derselbe jedoch die allgemein üblichen Dimensionen zu überschreiten nicht verlangen wird. Uebrigens ist die gesammte Anlage so einzurichten, daß sie nicht bloß dem muthmaßlichen jetzigen, sondern auch einem künftigen größeren Bedürfnisse völlig genügen kann.

§ 7.

Vorschriften wegen der Arbeiten auf öffentlichem Grunde.

Alle Arbeiten auf öffentlichem Grunde sind nach einem vorzulegenden Plane und ertheilter Zustimmung des Stadtmagistrats in der Art vorzunehmen, daß der Verkehr möglichst wenig leide, auch wenn dadurch die Ausführung kostspieliger wird; auch sollen diese Arbeiten so beschafft werden, daß jede Gefahr und Beschädigung für das Publikum vermieden wird.

§ 8.

Störungen der Gasleitungen.

Wenn Arbeiten an den öffentlichen Straßen und Plätzen vorgenommen werden sollen, wodurch die Gasleitungsröhren beschädigt werden könnten, so wird der Stadtmagistrat den Unternehmer der Gasbeleuchtung hiervon vorher benachrichtigen und seinerseits Sorge tragen, daß diese Arbeiten mit Rücksicht auf die Gasröhren so vorsichtig ausgeführt werden, als wenn diese Röhren Eigenthum der Stadt wären.

Wenn öffentliche Arbeiten, als Neubau von Brücken oder deren Reparatur, Veränderungen, Ausbesserungen oder Umbau von Straßen, oder was sonst an öffentlichen Arbeiten vorgenommen werden mag, eine Verlegung der Gasröhren oder Maßregeln zur Sicherstellung derselben oder Veretzung einzelner Laternen erforderlich machen, so ist der Unternehmer verpflichtet, dies auf seine Kosten zu bewerkstelligen. Sind die Arbeiten der Art, daß dadurch die Beleuchtung an einer Stelle unterbrochen werden dürfte, so soll der Unternehmer womöglich 14 Tage vor Anfang der Arbeiten davon in Kenntniß gesetzt werden, damit von seiner Seite zeitig auf Mittel, jene Unterbrechung zu verhindern, Bedacht genommen werden kann.

In diesen, wie in anderen unvorhergesehenen Fällen, welche theilweise und momentane Unterbrechungen der Beleuchtung durch Gas veranlassen, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß an den betreffenden Stellen, so lange es erforderlich ist, die Gasbeleuchtung durch eine anderweitige, dem Stadtmagistrat genügend erscheinende Beleuchtung ersetzt werde, ohne daß hierfür eine besondere Vergütung in Anspruch genommen werden kann.

§ 9.

Keine Gewähr für Beschädigungen von Seiten der Stadt.

Wegen irgend welcher zufälliger oder durch Dritte verschuldeter Beschädigungen der Anstalt kann die Stadt auf Schadenersatz nicht in Anspruch genommen werden.

Dasselbe gilt, wenn durch Arbeiten, welche nicht städtische Behörden oder Privatpersonen nach erfolgter Ermächtigung seitens des Magistrats vornehmen lassen, eine momentane Begräumung der das Gas leitenden Röhren oder anderer Theile des Beleuchtungsapparats erforderlich wird. In diesen Fällen soll die Begräumung sowohl als die Wiederherstellung nur von den Werkleuten des Unternehmers und auf Kosten desjenigen Theils geschehen, in dessen Interesse die Arbeit ausgeführt wird.

Der Stadtmagistrat erklärt, bei Beschädigungen des zur öffentlichen Beleuchtung erforderlichen Apparats, als Laternen und Röhrenleitungen, zur Erlangung des Thäters behülflich zu sein und seine Officianten anzuweisen, diese Gegenstände in ähnlicher Weise zu überwachen, als wenn es städtisches Eigenthum wäre, ohne sich dadurch irgendwie zu einer Entschädigung aus städtischen Mitteln zu verpflichten.

§ 10.

Feuer- und baupolizeiliche Aufsicht.

Die Fabrik, die Gasreservoir, sowie überhaupt das gesammte Unternehmen stehen unter Aufsicht der zuständigen Behörden. Der Unternehmer ist in dieser Beziehung den Verfügungen derselben in obrigkeitlicher, feuer- wie baupolizeilicher Hinsicht, sowie überhaupt den bestehenden Verordnungen wegen Feuergefähr und öffentlicher Sicherheit unterworfen. Von den Behörden geforderte Aufklärungen sind unweigerlich zu geben.

Eine Verlegung der Gasanstalt außerhalb des Distrikts der Stadt bedarf der Genehmigung des Magistrats.

§ 11.

Welche Kosten dem Unternehmer zur Last fallen.

Die Kosten der erforderlichen Erweiterung der Gasanstalt, der etwa nothwendig werdenden Aenderung, Verlegung oder Verlegung und der Unterhaltung des zur Erleuchtung erforderlichen Apparats, die Legung der Leitungs- und Vertheilungs-Röhren, die Anschaffung der Candelaber, Laternenarme und neuer Laternen, die Aufstellung und Anheftung derselben, überhaupt alle durch die Ausführung des Erleuchtungssystems herbeigeführte Ausgaben, einschließlich der Befoldung des Anzündepersonals, fallen dem Unternehmer zur Last. Bei Erleuchtung öffentlicher Gebäude und Privatwohnungen hat der Unternehmer die Anlage, welche sein Eigenthum bleiben muß, bis an die Grenze des Grundstücks zu beschaffen.

Eine Vereinbarung wegen der Kosten dieser Anlage bleibt dem Unternehmer mit den Betheiligten zu treffen vorbehalten.

Die der Stadt gehörenden Candelaber werden, soweit sie sich zur Gasbeleuchtung eignen, von dem Unternehmer zu einem dem Werthe entsprechenden Preise übernommen.

Der Unternehmer verpflichtet sich, die Gasanstalt mit einer anständigen Befriedigung zu versehen.

Zum Zwecke der Regulirung der Abwässerungs-Verhältnisse durch Anlegung eines unterirdischen Canals in der Bahnhofstraße ist der Unternehmer bereit, die Kosten der Anlegung eines solchen unterirdischen Canals in der Strecke der Bahnhofstraße von Kläbemanns Gründen an seinen eigenen Gründen entlang bis zur Rosenstraße und quer durch die letztere zu tragen.

§ 12.

Unterhaltung der Apparate.

Der Unternehmer hat während der Dauer des Vertrages den ganzen Erleuchtungsapparat in einem den Anforderungen des Publikums und der Behörde entsprechenden Zustande zu unterhalten; namentlich ist derselbe auch verpflichtet, die Candelaber, Laternen und die Brenner sorgfältig rein zu halten.

§ 13.

Brennzeit.

Die durchschnittliche Brennzeit jeder öffentlichen Laterne soll jährlich 1000 Stunden betragen.

§ 14.

Laternen-Kalender.

Die Brennzeit der öffentlichen Laternen richtet sich im Wesentlichen nach einem jährlich zu erlassenden Laternen-Kalender, in welchem die Brennstunden, soweit sie im Voraus mit Sicherheit zu bestimmen sind, angegeben werden sollen. Es steht dem Stadtmagistrat frei, denselben nach Bedürfnis einzurichten und ihn jeder Zeit abzuändern, namentlich auch, über die Zahl von 1000 Brennstunden hinaus, eine Vermehrung der Brennstunden, sowohl einzelner, als sämtlicher Laternen zu verlangen.

§ 15.

Gasconsumtion der öffentlichen Laternen.

Jeder zur Straßenerleuchtung bestimmte Brenner soll 140 Liter Gas in einer Stunde gebrauchen.

§ 16.

Lichtstärke der Flammen.

Die Leuchtkraft des Gases, welches der Unternehmer zu liefern verpflichtet ist, wird nach folgender Probe bestimmt:

Wenn 4 Liter Gas in 100 Secunden vermittelst eines guten Argandbrenners verbrannt werden, so soll die erzeugte Flamme mindestens eben so viel Licht geben, als bei mittlerer Flammenhöhe 12 Stück der unten beschriebenen Wachskerzen, oder, nach Wahl des Magistrates in jedem einzelnen Falle 10 Stück derjenigen Photometer-(Paraffin-)Kerzen, welche vom Verein der Gasfachmänner zur Lichtmessung empfohlen werden.

Die genannten Wachskerzen sollen bester Qualität sein, 6 Stück etwa 27 Loth = 422 Gramme wiegen und eine Länge von 13 Zoll = 33 Centimeter besitzen

Die Photometerkerzen sollen einen Durchmesser von 20 Millimeter haben, genau cylindrisch und so lang sein, daß 6 Kerzen 1 Zollpfund = 500 Gramme wiegen; die Dochte sollen in möglichster Gleichförmigkeit aus 24 baumwollenen Fäden geflochten sein und im trockenen Zustande pro laufenden Meter ein Gewicht von 0,668 Grammen haben; das Kerzenmaterial soll möglichst reines Paraffin sein, von einem nicht unter 55° Celsius liegenden Erstarrungspunkt.

§ 17.

Ersatz der Lichtstärke der Gasflammen durch Mehrverbrauch an Gas.

Sollte der Unternehmer die im § 16 festgestellte Leuchtkraft mit der dort angegebenen Gasmenge nicht erreichen können, so ist er verpflichtet, den im § 15 bestimmten Gasverbrauch eines Straßenbrenners um so viel Procente zu vermehren, als zur Herstellung der im § 16 festgestellten Leuchtkraft erforderlich sind, ohne dafür eine besondere Vergütung verlangen zu können. Es ist dem Unternehmer jedoch nicht gestattet, ein Gas zu liefern, von dem mehr als 170 Liter in einer Stunde verbraucht werden, um die im § 16 bezeichnete Lichtstärke von 12 Wachskerzen oder 10 Photometerkerzen hervorzubringen.

§ 18.

Reverberen und Zuggläser bei den Gasbrennern.

Bei den Lichtmessungen ist die Gasflamme mit einem Zugglase zu versehen, die Anwendung von Licht-Reflectoren jedoch ausgeschlossen.

§ 19.

Befugnisse des Stadtmagistrats zur Prüfung der Leuchtkraft und des Gasconsums.

Der Magistrat wird die geeigneten Prüfungen der Lichtstärke des Gases, so oft es ihm gut dünkt, durch Sachverständige vornehmen lassen. Ergeben diese Prüfungen, daß die Beleuchtung den obigen Bedingungen nicht entspricht, so ist nach § 27 zu verfahren.

Die Prüfungen finden in einem dazu eingerichteten Photometer-Zimmer, welches 600—900 Meter von der Gasanstalt entfernt liegt, bei etwa 14° Reaumur-Zimmerwärme statt, und werden vermittelst einer als gut anerkannten Photometer-Ein-

richtung und unter Anwendung eines für den Gasverbrauch günstigen Drucks ausgeführt.

Der Anfang dieser Prüfungen findet erst statt, nachdem die Gasflammen in den Straßen oder Läden mindestens schon eine Stunde gebrannt haben. Es werden an einem Abende vier oder mehr Prüfungen in Zwischenräumen von 15 bis 20 Minuten vorgenommen, und soll der sich ergebende Durchschnitt derselben als die an dem Abende vorhandene Leuchtkraft gelten.

§ 20.

Reinigung des Gases.

Der Unternehmer hat die Verpflichtung, die sorgfältigste und vollkommendste Reinigung des Gases zu bewerkstelligen, so daß dasselbe weder durch seine Verbrennungsproducte, noch auch, wenn es in unverbranntem Zustande irgendwo ausströmen sollte, weder auf Menschen noch Gegenstände, andere nachtheilige Wirkungen ausüben kann, als solche, welche von den Eigenschaften des besten gereinigten oder mit atmosphärischer Luft gemengten Steinkohlen-Gases unzertrennlich sind.

§ 21.

Beseitigung übelriechender Producte und Verminderung der Belästigung durch Rauch.

In Betreff der bei der Fabrication des Gases gewonnenen übelriechenden Producte und der zur Reinigung desselben verwendeten Materialien ist die Pflicht des Unternehmers, erstere wie letztere auf eine Weise aufzubewahren und wegzuschaffen, daß sie der Umgebung weder schädlich noch lästig werden können, so namentlich, sie weder offen wegzuführen, noch dieselben in Gräben oder fließendes Wasser zu leiten. Er unterwirft sich in dieser Beziehung allen polizeilichen Maßregeln.

Erfindungen zur möglichst vollkommenen Reinigung des Gases, sowie zur Verminderung oder Abwendung der Belästigung durch Rauch, welche sich praktisch irgendwo bewährt haben, ist der Unternehmer anzuwenden verpflichtet.

§ 22.

Aversum für die ganze öffentliche Erleuchtung.

Der Unternehmer übernimmt die gesammte in den vorhergehenden Paragraphen bestimmte öffentliche städtische Erleuchtung gegen eine Vergütung von 27 *M* für je 1000 Brennstunden einer Straßenflamme.

§ 23.

Ergänzung des Laternen-Kalenders und Vermehrung der Brennzeit.

Der Stadtmagistrat kann, über die Anzahl von 1000 Brennstunden im Jahre hinaus für jede einzelne Laterne eine größere Zahl von Brennstunden in Anspruch nehmen.

Wenn eine Ergänzung des Laternen-Kalenders an einem Tage bestimmt wird, an welchem nach demselben keine volle Straßenbeleuchtung stattfindet, so muß dies dem Unternehmer 6 Stunden vorher angezeigt werden.

Es sollen jedoch nie weniger als 2 Stunden Beleuchtung an einem Tage verlangt werden können.

Bei entstandenem Feuer ist der Unternehmer verpflichtet, gegen die gewöhnliche Vergütung die Laternen in denjenigen Stadttheilen, in welchem die Polizeibehörde solches für nöthig hält, und so lange dieselbe dieses fordert, anzünden zu lassen. Zu dem Ende haben die Anzünder sich an den dem entstandenen Feuer zunächst stehenden Laternen einzufinden, sie sofort anzuzünden, an denselben die Vorschriften der Polizeibehörde zu erwarten und darnach zu verfahren.

§ 24.

Vergütung für nachverlangte Brennstunden.

Die Vergütung für die über die contractliche jährliche Brennzeit von 1000 Stunden hinausgehenden Brennstunden ist nach dem im § 22 bestimmten Verhältnisse zu berechnen.

§ 25.

Fixirung der Laternen.

Alle Laternen auf öffentlichen Plätzen und in breiten Straßen müssen auf gußeiserne Laternenpfähle in anständiger Form, gleich den gegenwärtig vorhandenen, in den übrigen Straßen auf gußeiserne an den Häusern zu befestigende Arme gestellt werden; wo das eine oder andere geschehen soll, ist vom Stadtmagistrat zu bestimmen.

§ 26.

Vermehrung der Straßen-Laternen.

Sollte eine Vermehrung der Straßen-Laternen vom Stadtmagistrate verlangt werden, so hat der Unternehmer dieselben sammt Zubehör auf seine Kosten herzustellen. Auf diese Laternen finden alle einschlagenden Bestimmungen, namentlich der § 15 seq. gleichfalls Anwendung.

§ 27.

Strafen für Nachlässigkeiten zc. und für verringerte Leuchtkraft.

Der Unternehmer muß stets die in den betreffenden Paragraphen dieses Contracts näher bestimmte Erleuchtung herstellen, und ist dem Stadtmagistrat in dieser Beziehung für jede Contractwidrigkeit, insbesondere auch für jedes Verschulden seines Dienstpersonals verantwortlich.

Der Unternehmer unterwirft sich für den Fall, daß er oder seine Leute sich Nachlässigkeiten oder sonstige Vertragswidrigkeiten, z. B. zu spätes Anzünden, zu frühes Auslöschten, mangelhafte Bedienung, Versäumung nothwendiger Reparaturen, Anwendung schlechter Beleuchtungsstoffe zc. zu Schulden kommen lassen, nicht nur einem verhältnißmäßigen Abzuge in der Aversionalsumme als Schadenersatz und einer vom Magistrat im einzelnen Falle bis zu 10 *M* zu bestimmenden, ebenfalls in der Accordsumme zu kürzenden Conventionalstrafe, sondern der Stadtmagistrat ist überdies auch berechtigt, Mängel, welche der Unternehmer auf an ihn ergangene Aufforderung nicht sofort abhilft, auf des Unternehmers Kosten ohne Weiteres beseitigen zu lassen. Sollte aber der Unternehmer sich häufige oder anhaltende Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, so soll der Magistrat befugt sein, die Conventionalstrafe, vorbehaltlich der innerhalb 8 Tagen bei Strafe des Verlustes einzulegenden und einzuführenden Berufung an das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, bis zu 150 *M* zu erhöhen.

Zeigt sich bei der vom Magistrat beliebig vorzunehmenden Gasprüfung, in Bezug auf das im § 17 gestattete Verhältniß des Gasverbrauches zur Lichtstärke eine Verminderung der Leuchtkraft des Gases um 10 Prozent oder mehr, und wird diese Verminderung dem Unternehmer in einem Monate dreimal nachgewiesen, so erleidet derselbe bei einer Verminderung von 10 Prozent einen Abzug von 20 Prozent und bei einer Verminderung von 20 Prozent einen Abzug von 40 Prozent an den Beleuchtungsgeldern für die dem dritten Nachweise vorhergehenden 14 Tage bei der nächsten Ratenzahlung.

§ 28.

Zahlungen von Seiten der Stadtkasse.

Die Zahlung für die gestellte städtische Erleuchtung erfolgt aus der Stadtkasse und zwar am 1. Oktober, 1. Januar, 1. April und 1. Juni, jedesmal zu $\frac{1}{4}$.

§ 29.

Verfahren bei Ablauf des Contracts.

Dieser Contract gilt nach Ablauf der im § 1 bestimmten Zeit immer als von 5 zu 5 Jahren verlängert, wenn nicht zwei Jahre vor dem Beginne der betreffenden 5 Jahre von der einen oder anderen Seite eine Kündigung erfolgt ist.

Der Magistrat hat das Recht, zu verlangen, daß der Unternehmer beim Ablauf der im § 1 bestimmten Zeit die gesamte Beleuchtungsanstalt mit allem Zubehör der Stadtgemeinde Oldenburg käuflich überlasse.

Der zu zahlende Kaufpreis wird vom Schiedsgerichte (§ 34) mit Ausschluß des Rechtsweges nach dem Werthe der Anstalt nebst Zubehör zur Zeit des Ablaufs des Vertrages durch Taxation ermittelt.

Der Magistrat hat aber, wenn er die käufliche Ueberlassung verlangt, hierüber dem Unternehmer 2 Jahre vor Ablauf der obigen Contractszeit (§ 1) Mittheilung zu machen.

Wird der Vertrag über die im § 1 festgesetzte Zeit hinaus verlängert, so kann die käufliche Ueberlassung jederzeit mit Frist von einem, vom nächsten 20. August an zu rechnenden Jahre nach desfälliger Mittheilung an den Unternehmer seitens des Magistrates, gegen Zahlung des, wie oben gedacht, zu ermittelnden Werthes der Anstalt nebst Zubehör zur Zeit der Uebernahme, verlangt werden.

Erfolgt eine Kündigung des Vertrages seitens des Magistrates, ohne daß die Stadt die Anstalt zum Eigenthum erwirbt, so verbleibt dem Unternehmer das Recht, die Gasröhren liegen zu lassen, dieselben zu erneuern und zu verlängern und Gas nach allen Punkten hinzuleiten und zu verkaufen, wie ihm solches während der Dauer des Vertrages gestattet ist.

Erfolgt eine Kündigung des Vertrages seitens des Unternehmers, so hat derselbe, falls eine Uebernahme der Anstalt seitens der Stadt nicht geschieht, innerhalb 12 Monaten nach Ablauf des Vertrages, selbstredend auf seine Kosten den gesamten Beleuchtungs-Apparat, soweit dieser sich in den Straßen und Plätzen der Stadt befindet, aus denselben zu entfernen, widrigenfalls diese Gegenstände der Stadt unentgeltlich als Eigenthum zufallen, und ferner das Straßenpflaster wieder herzustellen. Für die Güte dieser Herstellung hat er ein Jahr zu haften. Der Magistrat hat das Recht, diese Arbeiten auf Kosten des Unternehmers ausführen zu lassen, soweit solche nicht rechtzeitig von dem Unternehmer beschafft werden.

So lange der Unternehmer die Gasanstalt behält, und

eine andere Beleuchtungsanstalt neben der seinigen nicht zugelassen ist, muß derselbe nach Ablauf des Contracts sich eine Herunterstellung der Preise gefallen lassen, wenn die jetzt gestellten Preise alsdann, sei es, weil sie mit den Herstellungskosten nicht mehr in demselben Verhältnisse stehen, wie jetzt, sei es, aus anderen Gründen zu hoch erscheinen. Ob dies der Fall, entscheidet, soweit erforderlich, endgültig das Schiedsgericht (§ 34). Wird festgestellt, daß die Preise zu hoch sind, so sollen für die Straßenbeleuchtung sowohl als für die Privatflammen diejenigen Preise eintreten, welche vom Schiedsgerichte als die entsprechenden werden ermittelt werden. Eine solche neue Preisstellung tritt ein, so oft es der Stadtmagistrat in Zwischenräumen von je wenigstens 5 Jahren verlangen wird.

Ist eine Preisherabsetzung erfolgt, so hat auch der Unternehmer das Recht, nach Ablauf der betreffenden 5 Jahre wegen veränderter Preisverhältnisse eine Wiedererhöhung der Preise durch das Schiedsgericht für die nächsten 5 Jahre bis zu ihrer ursprünglichen contractlichen Höhe (§ 22 und § 30) zu beantragen.

§ 30.

Versorgung der Privaten mit Gas.

Das in Gemäßheit des § 1, Absatz 4, vom Unternehmer zu verabsolgende Gas ist so zu liefern, daß dasselbe nach Angabe des Gasmessers Cubikmeterweise verkauft wird. Der Preis für 1 Cubikmeter beträgt vom 1. März 1876 bis zum 1. März 1881 excl. 21 Pfennige und vom 1. August 1881 bis zum Ablauf dieses Vertrages 18 Pfennige.*)

Für die pünktliche Bezahlung dieser Gaspreise kann der Unternehmer eine angemessene Sicherheit verlangen.

Sollte ein Gasmesser in einem einzelnen Falle, weil er schadhaft geworden, die Quantität des verbrauchten Gases nicht angeben, so ist für dasselbe eine Vergütung nach billiger Vereinbarung zu entrichten.

§ 31.

Die Gasmesser (Gasuhren) und die Rohrleitungen von Privaten betreffend.

Der Unternehmer ist verpflichtet, richtige Gasmesser stets vorrätig zu halten, und den Privaten auf Verlangen käuflich zu überlassen.

*) Ursprünglich sollte der Preis von 21 Pfennig à Cubikmeter nur bis zum 1. August 1878 gezahlt werden; die Erstreckung des Endtermins bis zum 1. März 1881 hängt mit der dem Unternehmer zur Pflicht gemachten Verlegung der Gasanstalt zusammen.

Die Aufstellung und Wegnahme der Gasmesser, sowie alle Arbeiten an denselben dürfen nur durch Werkleute der Gasanstalt ausgeführt werden. Dasselbe gilt von den Rohrleitungen, welche von den Grenzen der Grundstücke (§ 11) bis zu den Gasmessern zu führen sind, sowie von den Rohrleitungen jenseits der Gasmesser bis zu 1 Meter Entfernung von den letzteren. Rohrleitungen und zur Beleuchtung dienende Gegenstände, die von anderen Arbeitern angebracht sind, dürfen erst dann benutzt werden, wenn dieselben von der Gasanstalt geprüft und gasdicht befunden worden sind.

Den mit der Aufsicht über die Gasmesser betrauten Werkleuten oder Angestellten der Gasanstalt ist der Zutritt zu den Gasmessern und die Nachfüllung derselben zu gestatten.

§ 32.

Ausschließung eines anderen Unternehmers während der Dauer des Contracts.

Dem Unternehmer wird die Zusicherung ertheilt, daß während der Dauer dieses Vertrages keinem anderen Unternehmer die Befugnis des Gasverkaufs an die Stadt oder an Private mittelst Röhrenleitung durch die Straßen und über öffentliche Plätze ertheilt werden soll. Auf anderweitige Gasversorgung, wie sie auch beschafft werde, erstreckt sich diese Bestimmung nicht.

§ 33.

Uebertragung des Contracts in andere Hand.

Eine Uebertragung der von dem Unternehmer durch diesen Vertrag erworbenen Rechte, und der von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten an irgend Jemand im Ganzen oder auch nur für einzelne Theile ohne vorherige Zustimmung des Magistrats ist unzulässig und nichtig.

§ 34.

Schiedsgericht und dessen Befugnisse.

Alle Streitigkeiten, welche aus den durch diesen Contract begründeten Rechtsverhältnissen entstehen möchten, sollen zunächst durch ein Schiedsgericht entschieden werden, insoweit nicht die Contrahenten gegebenen Falls einverstanden sind, daß sofort der Rechtsweg beschritten werden solle oder könne.

Zu demselben wählt jede Partei einen Sachverständigen und die beiden gewählten Sachverständigen gemeinschaftlich ein

drittes Mitglied. Können die gedachten beiden Sachverständigen sich über die Person des Dritten nicht einigen, so wird das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, um Ernennung desselben angegangen, bei dessen Bestimmung es sein Bewenden behält. Die Ernennung der Schiedsrichter muß von beiden Seiten binnen 3 Tagen nach geschener Aufforderung stattfinden, widrigenfalls das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, statt des säumigen Theils die beziehungsweise den Schiedsrichter wählt.

Im Falle des § 29 muß das dritte Mitglied gleichfalls ein Sachverständiger sein.

Der Schiedsspruch wird bindend, falls nicht die eine oder die andere Partei binnen 10 Tagen nach Bekanntmachung desselben an sie dem Gegner schriftlich angezeigt, daß sie gegen denselben Widerspruch erhebe. Geschieht Letzteres, so steht die Beschreitung des Rechtsweges offen. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung obiger Frist findet nicht statt.

§ 35.

Befugniß des Magistrats für den Fall der Nichterfüllung des Vertrages seitens des Unternehmers.

Für den Fall, daß der Unternehmer die durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt, namentlich die öffentliche städtische Erleuchtung nicht beschaffen sollte, ist der Magistrat berechtigt (ohne zuvor im gerichtlichen Wege gegen den Unternehmer auf Erfüllung des Vertrages zu klagen), sich an das Schiedsgericht (§ 34) zu wenden, damit dieses, unter Ausschluß des Rechtsweges ausspreche, ob und in welcher Weise provisorisch die Beleuchtung auf Gefahr und Kosten des Unternehmers zu beschaffen sei. Sollten von der Zeit an, daß eine solche provisorische Maßregel angeordnet worden, sechs Monate verfließen, ohne daß von dem Unternehmer selbst der Vertrag wieder vollständig erfüllt wird, so soll der Magistrat berechtigt sein, sich aller Verpflichtungen aus diesem Vertrage für entbunden zu erklären.

Der Stadt bleiben außerdem ihre Entschädigungsansprüche an den Unternehmer wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung des Contracts vorbehalten.

§ 36.

Anleihe.

Zur Erweiterung der Gasanstalt, welche in Folge der Bestimmungen dieses Vertrages über Gaspreise und Ausdehnung

der Straßenbeleuchtung erforderlich wird, vermittelt die Stadt dem Unternehmer W. Fortmann ein Darlehen von 150 000 *M.* Der Unternehmer zahlt für dieses Darlehn dieselben Zinsen, zu denen die Stadt dasselbe anleihen wird, und trägt das Kapital innerhalb der Dauer dieses Vertrages wieder ab, indem er auf dasselbe vom 1. August 1876 an jährlich 6000 *M.* zurückbezahlt. *) Diese jährlichen Zins- und Abtrags-Zahlungen werden dem Unternehmer am Schluß eines jeden Beleuchtungsjahrs von den Beleuchtungsgeldern für die städtische Straßenbeleuchtung in Abzug gebracht.

Zur Sicherung dieses Darlehns nebst Zinsen und Kosten bestellt der Unternehmer Fortmann sein gesamtes Vermögen zur General-, und die ihm gehörige Gasanstalt zur Spezial-Hypothek, unter Bewilligung der Ingrossation auf seine Kosten; derselbe verpflichtet sich auch, bis zu erfolgter Eintragung dieser Hypothek neue Ingrossate auf sich nicht zu bewilligen und ohne Einwilligung des Magistrats von seinem unbeweglichen Vermögen nichts zu veräußern.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Verwendung dieses Darlehns zum Nutzen der Gasanstalt dem Magistrate nachzuweisen.

*) Anfänglich war die darzuleihende Summe auf 120 000 *M.* fixiert und ein anderer Abtragsmodus vereinbart. Die getroffenen Aenderungen sind ebenfalls durch die Verlegung der Gasanstalt bedingt worden.